



153. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Vereinsfähigkeit von Elterninitiativ-Kindergärten

Das KG Berlin hat mit Beschluss vom 18. Januar 2011 entschieden, dass der beabsichtigte planmäßige, auf Dauer angelegte Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung in der Regel eine entgeltliche unternehmerische Tätigkeit darstelle. Eine Eintragung ins Vereinsregister dürfe in einem solchen Fall nicht erfolgen. Falls Elterninitiativ-Kindergärten als Idealvereine betrieben werden sollten, müsse der Vorstand gegenüber dem Registergericht darlegen, welche Umstände die insgesamt nichtwirtschaftliche Betätigung des Vereins begründen.

Hintergrund für die Entscheidung des Gerichts ist § 21 BGB. Dieser sieht vor, dass nur ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit erlangen kann.

Das KG Berlin ist der Auffassung, dass eine unternehmerische Tätigkeit auch dann vorliegen könne, wenn – wie beim Betrieb eines Kindergartens – ein Zweck verfolgt werde, der ideeller Natur sei. Entscheidend sei ausschließlich, auf welche Art und Weise der Zweck verfolgt werde. Durch die Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen und Fördermitteln sowie das entgeltliche Anbieten von Leistungen könne ein Geschäftsbetrieb entstehen. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht komme es hierbei nicht an.

Eine wirtschaftliche Betätigung, so das Gericht weiter, sei nur dann unerheblich, wenn sie unter das sog. Nebenzweckprivileg falle. Dies sei dann der Fall, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins funktional untergeordnet sei. Dies müsse vom Vereinsvorstand ausgeführt werden.

Als Reaktion auf das Urteil des KG Berlin haben einige Bundesländer damit begonnen, die Löschung von Elterninitiativ-Kindergärten aus den Vereinsregistern zu betreiben. Der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden hat daraufhin eine Mustersatzung entworfen („Satzung des ‚Muster e.V.‘“, abrufbar unter <http://www.daks-berlin.de/information/downloads/index.html>), die der Prüfung des AG Charlottenburg standhielt.

Es ist davon auszugehen, dass auch in Bayern die Elterninitiativ-Kindergärten bald auf ihre Vereinsfähigkeit überprüft werden. Für die Förderfähigkeit dieser Einrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) spielt dies jedoch keine Rolle. Nach Art. 3 Abs. 4 BayKiBiG können auch nichtrechtsfähige Vereine und natürliche Personen Träger von Kindertageseinrichtungen sein. Die Frage der Rechtsfähigkeit des Vereins ist jedoch im Haftungsfall entscheidend. Bei nichtrechtsfähigen Vereinen haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 54 BGB).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat VI 4